

2. Nachtrag vom 23.2.2005 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kesselsdorf vom 01. November 1996

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kesselsdorf hat am 14.4.2004 die  
nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 01. November 1996 in der Fassung ihres  
Nachtrages vom 27. Mai 2002 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

### Artikel I

Nach § 27 erfolgt eine Ergänzung um den folgenden § 27 a:

#### § 27 a

#### Gemeinschaftsgräber als gemeinschaftlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um gemeinschaftlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchgemeinde Kesselsdorf hatten.  
Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte gemeinschaftlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 27. Abs.3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 27 sowie § 13 der Friedhofsordnung.
- (8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- (9) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen am  
Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kesselsdorf, am 23.2.05...

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kesselsdorf

  
Vorsitzender  Mitglied 

b.w.

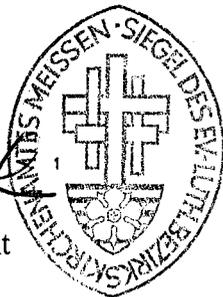
Vorstehender 2. Nachtrag vom 23. 02. 2005 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kesselsdorf vom 01. 11. 1996 wird

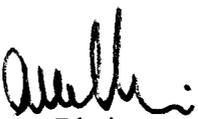
**bestätigt.**

Meißen und Dresden, am 03. März 2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen

  
Stempel  
Superintendent



  
am Rhein  
Kirchenamtsrat